

Anhang für Versicherungsunternehmen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte ("Versicherungs-Anhang")

Vertragsdatum: [•]

Zwischen	[•] <p>"Versicherung", die (a) als Vertreterin für jede der im Appendix 1 zum Versicherungs-Anhang angeführten Abteilungen des dort genannten Deckungsstocks ("Sondervermögen"), (b) [für die Abteilung „Schaden-Unfall“ und (c)] für das übrige Vermögen tätig wird) [Adresse einfügen] (im Folgenden "Vertragspartner" genannt)</p>
und	[•] (nachstehend "Bank" genannt)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Der Vertragspartner beabsichtigt, die unter Zugrundelegung des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte vom [•] ("**ÖRVFTG**"), samt seiner Anhänge, einschließlich des Besicherungsanhangs (der "**Rahmenvertrag**") abzuschließenden Einzelabschlüsse

- (a) für die im Appendix 1 genannten Abteilungen des Deckungsstocks (jede Abteilung eine "**Deckungsstockabteilung**") oder
- (b) [für die Abteilung ["Schaden-Unfall"] oder
- (c)] für das übrige Vermögen

abzuschließen.

Der Vertragspartner wird der Bank vor Abschluss eines jeden Einzelabschlusses mitteilen, ob dieser gemäß (a) [./][oder] (b) [oder (c)] abgeschlossen gilt und die Bank wird in der jeweiligen Einzelabschlussbestätigung festhalten, für welches Vermögen ((a) [./][oder] (b) [oder (c)]) der jeweilige Einzelabschluss abgeschlossen wurde.

§ 2 Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für alle Einzelabschlüsse gemäß § 1 (a)[./][und] (b) [und (c)] dieses Versicherungs-Anhangs die nachfolgenden Bestimmungen.

- (A) Zwischen der Bank und der Versicherung als Vertreterin der Deckungsstockabteilungen kommt für Rechnung dieser Deckungsstockabteilungen hiermit jeweils ein selbständiger und für jede Deckungsstockabteilung gesonderter Rahmenvertrag zustande. [Ein weiterer selbständiger und gesonderter Rahmenvertrag kommt zwischen der Bank und dem Vertragspartner für die [Abteilung "Schaden-Unfall"] zustande.] Ein weiterer selbständiger und gesonderter Rahmenvertrag kommt zwischen der Bank und dem Vertragspartner für das übrige Vermögen des Vertragspartners zustande.

In diese gesonderten und selbständigen Rahmenverträge werden jeweils nur alle jene Einzelabschlüsse einbezogen, die die Versicherung für Rechnung (i) der jeweils spezifizierten Deckungsstockabteilung[./][oder] (ii) [der [Abteilung "Schaden-Unfall"] oder (iii)] des übrigen Vermögens tätigt. Einen einheitlichen Vertrag im Sinne von § 1 Abs. 2 ÖRVFTG bilden jeweils jene Einzelabschlüsse zusammen mit dem betreffenden gesonderten und selbständigen Rahmenvertrag, die für (i) eine spezifizierte Deckungsstockabteilung[./][oder] (ii) [die [Abteilung "Schaden-Unfall"] oder (iii)] das übrige Vermögen abgeschlossen wurden. Eine solidarische oder zusammenhängende Wirkung für oder zwischen den einzelnen Deckungsstockabteilungen oder Deckungsstockabteilungen und / oder [der [Abteilung „Schaden-Unfall“] und / oder] dem übrigen Vermögen wird nicht begründet. Jede einzelne

aufgelistete Deckungsstockabteilung ist daher im Verhältnis zu anderen Deckungsstockabteilungen unter diesem Anhang rechtlich und vertraglich völlig selbständig. Kein Recht, kein Rechtsbehelf und keine Verpflichtung, welche aus dem Verhältnis zwischen der Bank und dem Vertragspartner für (i) eine Deckungsstockabteilung[,] / [oder] (ii) [die [Abteilung "Schaden-Unfall"] oder (iii)] das übrige Vermögen unter dem jeweiligen einheitlichen Vertrag (§ 1 Abs. 2 ÖRVFTG) resultieren, erstrecken sich darüber hinaus auf andere Deckungsstockabteilungen und / oder auf [die [Abteilung "Schaden-Unfall"] und / oder] auf das übrige Vermögen. Insbesondere gelten die Kündigungsbestimmungen gem. §§ 7 (wie unten in § 2 (F) ergänzt), 8 und 9 Abs. 1 ÖRVFTG jeweils nur in Bezug auf den Vertrag mit der jeweils einzelnen betroffenen Deckungsstockabteilung. Kündigungs- und Beendigungsgründe gem. § 7(2) oder (3), die die Versicherung selbst betreffen, können aber eine Beendigung aller Rahmenverträge und aller darunter geschlossenen Einzelabschlüsse bewirken.

- (B) Nach Zustimmung der Bank und unter Beachtung der hier zugrunde gelegten Regeln, können auf Anfrage der Versicherung ein oder mehrere Deckungsstockabteilungen von Zeit zu Zeit neu hinzukommen. Die Bestimmungen dieses Versicherungs-Anhangs, einschließlich Absatz (A) von § 2, gelten für die neu hinzugekommenen Deckungsstockabteilungen gleichermaßen.
- (C) Der Vertragspartner ist verpflichtet vor Vereinbarung eines Einzelabschlusses die schriftliche Zustimmungserklärung des Deckungsstocktreuhänders zu den Einzelabschlüssen und der Verfügung über Vermögenswerte des betreffenden Sondervermögens zu deren Besicherung an die Bank zu senden. Die Zustimmung ist für den in der Zustimmungserklärung bestimmten Zeitraum gültig. Noch vor Ablauf dieses Zeitraums hat der Vertragspartner eine neue Zustimmungserklärung des Treuhänders einzuholen und an die Bank zu senden.
- (D) Der Vertragspartner darf noch nicht vollständig abgewickelte Einzelabschlüsse aus dem Deckungsstockverzeichnis nur mit Zustimmung der Bank löschen.
- (E) Sofern der Vertragspartner mit oder ohne Zustimmung der Bank einen noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschluss aus dem Deckungsstockverzeichnis löscht oder sonst ein Grund vorliegt, der dazu führt, dass der betreffende Einzelabschluss nicht mehr der betreffenden Deckungsstockabteilung gewidmet ist, gilt dieser Einzelabschluss als unter dem Rahmenvertrag für das übrige Vermögen abgeschlossen.
- (F) Ein wichtiger Grund (im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 ÖRVFTG) für die Kündigung eines gesonderten und selbständigen Vertrags und der darunter abgeschlossenen Einzelabschlüsse liegt auch vor, wenn
 - (a) [der Vertragspartner fällige Forderungen unter Einzelabschlüssen, die unter einem anderen der gemäß § 2 dieses Versicherungs-Anhangs zustande gekommenen Rahmenverträge abgeschlossen wurden, nicht erfüllt;]
 - (b) der betreffende Deckungsstock, für dessen Rechnung die Einzelabschlüsse getätigt wurden, ohne Zustimmung der Bank auf eine andere Versicherung übertragen wird; oder
 - (c) eine Zusage der Versicherung im nachfolgenden § 3 (i) bis (iii) unrichtig ist.

In diesen Fällen ist die Bank berechtigt, den betreffenden Rahmenvertrag und sämtliche Einzelabschlüsse darunter im Einklang mit den sonstigen Bestimmungen des Rahmenvertrags zu kündigen.

- (G) In den Rahmenverträgen für die Deckungsstockabteilungen gemäß § 2 (A) wird jeweils an § 9 Abs. 2 des Rahmenvertrages wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Sofern Gegenansprüche der Bank gegen den Vertragspartner bestehen, findet Absatz 2 nur auf solche Gegenansprüche der Bank Anwendung, die aus Geschäften resultieren, die die Versicherung für Rechnung der jeweiligen Deckungsstockabteilung abgeschlossen hat, auf die sich dieser Vertrag bezieht.“

§ 3 Die Versicherung bestätigt und sichert zu

- (i) alle sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen und Normen, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 und der VU-KAV der Finanzmarktaufsicht, jeweils in der geltenden Fassung, stets einzuhalten; und
- (ii) über sämtliche erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen und erforderliche Zustimmungserklärungen des Deckungsstocktreuhänders betreffend sämtliche unter diesem Vertrag vertretenen Deckungsstockabteilungen zu verfügen; und

- (iii) dass alle Zusicherungen und Angaben, die sich auf die jeweiligen Deckungsstockabteilungen beziehen, korrekt sind.

Ort, Datum

[BANK]

[Versicherungsunternehmen]

Name:
Unterschrift

Name:
Unterschrift

Name:
Unterschrift

Name:
Unterschrift

MUSTER

Appendix 1 zum Versicherungs-Anhang

Liste der Deckungsstöcke und deren Abteilungen, für die die Versicherung als Vertreterin tätig wird

1. [•]

2. [•]

3. [•]

MUSTER